

TOP 21:

Drittes Gesetz zur Änderung reiserechtlicher Vorschriften

Drucksache: 464/17

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Das Gesetz bezweckt die Umsetzung der sogenannten EU-Pauschalreiserichtlinie. Ziel der Richtlinie ist es, den rechtlichen Rahmen den Entwicklungen des Reisemarktes anzupassen und Regelungslücken zu schließen. Es sollen insbesondere Regelungen für die bisher nur teilweise erfasste Buchung von Reisen über das Internet geschaffen werden. Die Umsetzung erforderte vor allem Änderungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Dabei soll der Untertitel über den Reisevertrag in Buch 2 Abschnitt 8 Titel 9 neu benannt und vollständig neu gefasst werden. Neu aufgenommen werden neben den novellierten Regelungen über Pauschalreisen vor allem Regelungen über die Reisevermittlung und die Vermittlung verbundener Reiseleistungen, um die entsprechenden Vorschriften der Richtlinie umzusetzen. Darüber hinaus sollen Änderungen im Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche vorgenommen werden, insbesondere im Hinblick auf reiserechtliche Informationspflichten.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hatte in seiner 952. Sitzung am 16. Dezember 2016 zu dem dem Gesetz zugrunde liegenden Gesetzentwurf (BT-Drucksache 18/10822) Stellung genommen, vgl. BR-Drucksache 652/16 (Beschluss).

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 237. Sitzung am 1. Juni 2017 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts seines Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (vgl. BT-Drucksache 18/12600) das Gesetz mit Maßgaben, im Übrigen unverändert beschlossen.

Die Änderungen zielen unter anderem ab auf

- die Einbeziehung von Tagesreisen in den Anwendungsbereich des Pauschalreiserechts ab einer Wertgrenze von 500 Euro (§ 651a Absatz 5 Nummer 2 BGB),

- Klarstellungen beim Bezahlvorgang, um Verträge bei der getrennter Auswahl und getrennter Zahlungsverpflichtung, aber einheitlichem Zahlungsvergang nicht entgegen dem Willen der Parteien dem Recht der Pauschalreise zu unterwerfen (§ 651w Absatz 1 BGB) sowie
- aus den Änderungen folgende Anpassungen des Musters für das Formblatt zur Unterrichtung der Reisenden bei einer Pauschalreise nach § 651a BGB (Anlage 11 zu Artikel 250 § 2 Absatz 1 EGBGB).

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes auf Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen.